

Die Finanzpolizei: Vorbereiten und Verhalten bei Kontrollen



Vorbereitung auf eine Prüfung:

- **Rechtzeitige Anmeldung eines jeden Dienstnehmers** vor Dienstbeginn bei der Gebietskrankenkasse. Jede Verspätung ist bereits strafbar.
- **Stellvertreter** bei Abwesenheit des Unternehmers bestimmen, welcher Zugang zu relevanten Dokumenten hat, Fragen kompetent beantworten kann und auf Verlangen durch den Betrieb führen kann. Die Prüfung der Finanzpolizei wird nicht bis zum Eintreffen des Betriebsinhabers aufgeschoben.
- **Liste mit den Telefonnummern jener Personen** zusammenstellen, welche im Rahmen einer Kontrolle zu kontaktieren sind (wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Geschäftsführer, Vertretung, ...)

Ordner mit folgenden Unterlagen vorbereiten und aktuell halten:

- Fotokopien der Pässe aller Mitarbeiter
- Eventuell Kopie der E-Card
- Anmeldung bei der Sozialversicherung
- Arbeits-/Werk-/Lehrverträge
- Vereinbarte Arbeitszeiten/Arbeitszeitaufzeichnungen/Dienstpläne/Einsatzpläne
- Beschäftigungsbewilligungen:

Es ist darauf zu achten, dass für ausländische Arbeitskräfte auch das entsprechende Dokument für die Erlaubnis der Inlandsbeschäftigung vorzuweisen ist:

- Gültige Beschäftigungsbewilligung
- Zulassung als Schlüsselkraft
- Anzeigebestätigung
- Arbeitserlaubnis
- Gültiger Befreiungsschein
- Entsendebewilligung des AMS
- EU-Entsendebewilligung
- SV-Formular E 101 bzw. A1

Aufenthaltstitel:

- Niederlassungsbewilligung gemäß § 8 (1) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- Daueraufenthalt
- Niederlassungsnachweis gemäß Fremdenengesetz
- Beschreibung Kassensystem, Kassenbücher, Kassenstand, Tageslosung
- Laufende Umsatzaufzeichnungen
- Aktueller Warenbestand und die zugehörigen Eingangsrechnungen
- Preislisten und Speisekarten, Öffnungszeitenliste
- Nachweis der Gewerbeberechtigung
- Zulassungsscheine, Fahrtenbücher, Kilometerstände und technische Informationen zu betriebseigenen KFZ

Sollte die Lohnverrechnung ausgelagert sein, so sollten zumindest die wichtigsten

Daten (Anmeldungen, Lohnkonten usw.) im Unternehmen aufliegen. Branchenspezifische Unterlagen können ebenfalls kontrolliert werden (z. B. Bautagebuch), es empfiehlt sich auch derartige Unterlagen bereit zu halten.

Verhalten während einer Kontrolle:

- Ruhe bewahren und kooperativ zeigen
- eigenes Gedächtnisprotokoll verfassen (unangemessenes Verhalten durch die Finanzpolizei bei der Kontrolle sollte unbedingt schriftlich dokumentiert werden)
- Dienstausweis zeigen lassen – es ist kein schriftlicher Prüfungsauftrag erforderlich
- Rechtsgrundlage erfragen, gegebenenfalls aktiv eine entsprechende Rechtsbelehrung einfordern
- Identitätsfeststellung: ausländische Mitarbeiter unterliegen der Ausweispflicht
- Kontrollhandlung wird erleichtert, wenn auch inländische Mitarbeiter ihren Ausweis vorzeigen können
- Wenn möglich Rechtsanwalt bzw. Steuerberater (bei Kontrollen gem. Bundesabgabenordnung) hinzuziehen

Sie haben das Recht auf einen gesetzlichen Vertreter. In abgabenrechtlichen Belangen kann der Steuerberater vertreten. Wenn er nicht vertreten darf, kann er zumindest als Zeuge der Amtshandlung beiwohnen.

- **Betretungsrecht:** Begleitung der Finanzpolizisten bei Betriebsbegehung

Die Finanzpolizei darf auch nicht öffentliche Betriebsstättenbereiche betreten.

Kein Betretungsrecht besteht für Privaträume (sowohl des Dienstgebers als auch der Dienstnehmer). >>

Das Betretungsrecht erlaubt keine umfassende Durchsuchung der Räume.

„Betreten“ bedeutet nur, in den Räumen nachzusehen, von wem sie bewohnt werden und erlaubt offen herumliegende und frei sichtbare Gegenstände in Beschau zu nehmen. Hausdurchsuchungen sind vom Betretungsrecht nicht umfasst. Es ist somit der Finanzpolizei gegen den Willen der Betroffenen nicht gestattet, Schränke und Schreibtischladen zu öffnen, Aktenordner durchzublättern oder elektronisch gespeicherte Daten aufzurufen.

- Händigen Sie dem Leiter der Amtshandlung eine Akte mit allen erforderlichen Personalinformationen (wie oben definiert) aus.
- Die Auskunftspflicht betrifft jedermann (Dienstgeber, Mitarbeiter, etc.) Sagen Sie keinesfalls, dass Sie die Frage nicht beantworten, das gilt als Auskunftsverweigerung. Geben Sie den Finanzpolizisten bekannt, sämtliche Fragen gerne schriftlich zu beantworten und berufen sich darauf, an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren zu wollen. Sie ist berechtigt, Auskünfte über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit ein, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten. Die Aussagen von Auskunftspersonen gelten als Beweise im Falle eines Abgabenverfahrens.
- Eine Beschlagnahmung ist nur bei Gefahr in Verzug möglich.
- Rechnen Sie jederzeit mit Kontrollen (Tag, Nacht, Samstag, Sonntag).
- Achten Sie darauf, dass für die Befra-



gungen ein geeigneter Raum gewählt wird, um den Geschäftsbetrieb nicht allzu sehr zu beeinträchtigen.

- Im Fall von Beanstandungen bestehen Sie auf die Aufnahme einer Niederschrift, aus der u.a. die Einhaltung der Rechtsbelehrungspflicht hervorgeht.
- Achten Sie darauf, das Protokoll auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und lassen Sie Änderungen vornehmen, sollte ein Sachverhalt nicht richtig niedergeschrieben worden sein.
- Lassen Sie sich jedenfalls einen Durchschlag dieser Niederschrift aushändigen und leiten Sie die Niederschrift umgehend an Ihren Rechtsbeistand bzw. steuerlichen Vertreter weiter.
- Andere Kontrollhandlungen, wie z. B. Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme dürfen nur bei Gefahr in Verzug ohne Anwesenheit des Verteidigers durchgeführt werden.

Im Finanzstrafverfahren ist die Be-

schlagnahme von Gegenständen zulässig, wenn dies aus Gründen der Beweissicherung oder zur Sicherung des Vorfalls notwendig ist. Es muss ein konkreter Verdacht wegen eines bestimmten Finanzvergehens bestehen, dazu gehören auch fahrlässige Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten.

Grundsätzlich ist eine behördliche Anordnung (Bescheid) erforderlich.

Bei Gefahr in Verzug dürfen jedoch die Kontrollorgane der Finanzpolizei von sich aus beschlagnahmen. Da der Sicherungszweck der Beschlagnahme dominiert, genügt für die Annahme von Gefahr in Verzug die geringste Gefährdung des Verlustes der Beweismittel, die durch Zuwarten eintreten würde. Die beschlagnahmten Gegenstände müssen nicht im Eigentum des Beschuldigten stehen. Dem anwesenden Inhaber sind die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr in Verzug mündlich mitzuteilen und in der Niederschrift festzuhalten.

Verhinderung der Auskunftspflicht, Dienstbehinderung der Finanzpolizei sowie nicht erfolgte Bestellung eines Vertreters kann mit Strafen von € 2.500,00 bis € 8.000,00 geahndet werden.

**Ihre MGI-Steuerberater stehen Ihnen für weitere Fragen und
Detailauskünfte gerne zur Verfügung**